

# ZH\_OBERGERICHT RT190091 vom 29. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT190091](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190091)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT190091 du 29 août 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RT190091 del 29 agosto 2019

## Erwägungen

### E. 5

Eventualiter: Die Ziff. 1 und 2. der Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Meilen vom 26. Juni 2019 (G-Nr. EB180341-G/Z04) seien aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, über die Sistierung nach Anhörung des Beschwerdeführers neu zu befinden.

#### E. 5.1

Die Entscheidungsbüher für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich in den parallelen Beschwerdeverfahren RT190093-O, RT190094-O, RT190095-O, RT190099-O und RT190100-O die gleichen Sach- und Rechtsfragen stellen, auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

#### E. 5.2

Der Gesuchsgegner ist zudem zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Diese ist gestützt auf § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 9, § 10 Abs. 1 lit. b, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV und unter Berücksichtigung, dass die Rechtsanwälte Y1.\_\_\_\_, Y2.\_\_\_\_ und Y3.\_\_\_\_ von B.\_\_\_\_ AG in den parallelen Beschwerdeverfahren RT190093-O, RT190094-O und RT190095-O identische Rechtschriften eingereicht haben und daher von einem entsprechend tieferen (notwendigen) Zeitaufwand der Vertretung auszugehen ist, auf Fr. 250.– (inkl. MwSt.) festzusetzen. Es wird beschlossen:

### E. 6

Es seien die Kosten des Verfahrens den Beschwerdegegnern aufzuerlegen und dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zuzüglich Mehrwertsteuer zuzusprechen." 1.2. Mit Verfügung vom 8. Juli 2019 wurde der Beschwerde des Gesuchsgegners einstweilen die aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid über die Erteilung der aufschiebenden Wirkung gewährt. Ausserdem wurde ihm die Frist zur Erstattung der Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren einstweilen abgenommen. Gleichzeitig wurde der Gesuchstellerin Frist zur Stellungnahme zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung angesetzt (Urk. 6). Diese erstattete sie am 22. Juli 2019 (Urk. 10). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 7/1- 27). Da sich die Beschwerde sogleich als unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Damit erübrigt sich ein vorgängiger Entscheid über die Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Die Stellungnahme der Gesuchstellerin zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung vom 22. Juli 2019 (Urk. 8 ff.) wurde dem Gesuchsgegner am 2. August 2019 zur Kenntnisnahme zugestellt. 2.1. Die angefochtene

vorinstanzliche Verfügung ist eine prozessleitende Verfügung. Gegen solche ist die Beschwerde – neben hier nicht einschlägigen, vom Gesetz speziell vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) – (nur) dann zulässig, wenn durch die Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher Nachteil ist in der Beschwerde geltend zu machen, d.h. zu behaupten und nachzuweisen, soweit er nicht offensichtlich ist (BK ZPO II - Sterchi, Art. 321 N 17 und Art. 319 N 15). Das Vorliegen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO ist dann zu bejahen, wenn ein solcher auch durch

- 4 - einen für den Ansprecher günstigen (Zwischen- oder) Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann. Im Übrigen aber hat der Gesetzgeber die selbständige Anfechtung gewöhnlicher prozessleitender Verfügungen absichtlich erschwert, denn der Gang des Prozesses soll nicht unnötig verzögert werden (vgl. Botschaft ZPO, BBl 2006 S. 7221 ff., S. 7377). Daher ist bei der Annahme eines solchen Nachteils von vornherein Zurückhaltung angebracht. Anwendungsfälle erheblicher und nicht leicht wiedergutzumachender Nachteile stammen weitgehend aus den Bereichen des Strafrechts und des öffentlichen Rechts. Im Zivilrecht können die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, die Beeinträchtigung absoluter Rechte oder die Erschwerung der Realvollstreckung als Beispiele genannt werden. Bei prozessleitenden Verfügungen betreffend Vorladungen (Art. 133/134 ZPO), Terminverschiebungen (Art. 135 ZPO), Fristansetzungen und -erstreckungen (Art. 144 ZPO) sowie Beweisanordnungen (Art. 231 ZPO) ist daher ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil grundsätzlich zu verneinen und es können die entsprechenden prozessleitenden Anordnungen erst im Rahmen des Rechtsmittels gegen den Endentscheid beanstandet werden (BK ZPO II - Sterchi, Art. 319 N 14). Gleiches gilt für die Verweigerung bzw. Aufhebung der Sistierung des Verfahrens (BK ZPO I - Frei, Art. 126 N 22; ZK ZPO - Kaufmann, Art. 126 N 27; BSK ZPO - Gschwend, Art. 126 N 17a). 2.2. Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde zusammengefasst und im Wesentlichen geltend, durch die Fortsetzung des Verfahrens bestehe eine erhebliche Gefahr inkohärenter und sich widersprechender Entscheide (Urk. 1 S. 3). Die exakt gleiche Bundessteuerforderung für die Steuerperioden 2005 bis 2013 sowie in analogen Verfahren (Nach-)Steuerforderung von Staats- und Gemeindesteuern für die Steuerperioden 2005 bis 2009 und 2010 bis 2013 sei an verschiedenen Orten in Betreuung gesetzt worden, wobei an vier Gerichten Rechtsöffnung verlangt worden sei. Die beiden beim Bezirksgericht Zürich eingereichten Rechtsöffnungsbegehren betreffend Bundessteuerforderungen über Fr. 38.9 Mio. seien erstinstanzlich abgewiesen worden und das von der Gesuchstellerin angestrebte Rechtsmittelverfahren vor Obergericht noch pendent. Da bei all den pendenten Verfahren weitestgehend dieselben Rechts- und Sachfragen zu klären seien, bestehe eine erhebliche Gefahr sich widersprechender Entscheide. Hinzu

- 5 - komme, dass die Betreibungs- und Prozessflut eine zermürbende Prozesstaktik darstelle, weil der Gesuchsgegner grundlos gezwungen werde, sich gegen die unzulässigen Vollstreckungen derselben Forderungen mehrfach zur Wehr zu setzen. Das von den Steuerbehörden gewählte Vorgehen führe zu unnötigen, massiven Kosten und administrativen Leerläufen, welche leicht vermieden werden könnten, indem der Verfahrensausgang bei dem Gericht abgewartet werde, wo das Verfahren am weitesten fortgeschritten sei. Daher werde die Sistierung des vorliegenden Verfahrens beantragt, insbesondere bis über das deckungsgleiche, am Obergericht Zürich hängige Beschwerdeverfahren RT180218-O rechtskräftig entschieden worden sei (Urk. 1 S. 5 f.).

2.3. Wie die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme zum Gesuch um Erteilung der aufschiebende Wirkung vom 22. Juli 2019 zu Recht festhält, ist ein Rechtsöffnungsentscheid in Bezug auf seine materiell-rechtliche Wirkung stets auf die zugrundeliegende Betreibung beschränkt. Jedes angerufene Rechtsöffnungsgericht hat in Bezug auf die relevante Betreibung bzw. das relevante Rechtsöffnungsge- such frei und in eigener, unabhängiger Würdigung von Sachverhalt und Rechtsla- ge zu entscheiden (Urk. 10 S. 2). Das definitive Rechtsöffnungsverfahren hat nicht den Zweck, den materiellen Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung, sondern das Vorhandensein eines Vollstreckungstitels festzustellen. Der Rechts- öffnungsentscheid entfaltet ausschliesslich betreibungsrechtliche Wirkung und er- langt über das laufende Betreibungsverfahren hinaus keine materielle Rechtskraft bzw. hindert den Betreibenden nicht daran, die Rechtsöffnung nochmals im Rah- men einer neuen Betreibung zu beantragen (BGE 143 III 564 E. 4.1.; Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 99, 157 f.). Werden mehrere Betreibungen betreffend die gleiche Forderung angehoben, liegt es letztlich in der Verantwor- tung des Schuldners, dass er seine Schuld nicht doppelt bezahlt. Dafür steht ihm nicht nur die Möglichkeit offen, gegen aus seiner Sicht inkohärente, sich wider- sprechende Entscheide den Rechtsmittelweg zu beschreiten, sondern stellt ihm auch das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht Rechtsbehelfe zur Verfügung (vgl. Art. 85 ff SchKG). Damit bestehen für den Gesuchsgegner mehrere Möglich- keiten, allfällige materielle und auch verfahrensrechtliche Fehler zu rügen und die rechtlichen Konsequenzen der angefochtenen Verfügung – sofern notwendig – zu

- 6 - korrigieren. Dem Gesuchsgegner drohen durch die angefochtene Verfügung so- mit keine nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteile im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO. Soweit sich der Gesuchsgegner über die "Betreibungs- und Prozess- flut" beschwert, handelt es sich um einen rein faktischen Nachteil. Letztlich be- steht kein Anspruch des Gesuchsgegners auf Sistierung, sondern liegt es im Er- messen der jeweiligen Vorinstanz, das Verfahren zu sistieren bis über deckungs- gleiche oder analoge Rechtsöffnungsverfahren rechtskräftig entschieden worden ist. Dabei hat sie die Nachteile einer Sistierung wie namentlich ein Verstoss ge- gen das Gebot der beförderlichen Prozesserledigung und eine damit einherge- hende Rechtsverweigerung im Auge zu behalten. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde des Gesuchsgegners mangels Erfüllung der Zulässigkeitsvorausset- zung von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO nicht einzutreten, so dass auf die Vorbringen des Gesuchsgegners bezüglich der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht weiter einzugehen ist. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz insoweit unbe- achtlich scheint, als es dem Gesuchsgegner unbenommen ist, jederzeit ein neues Gesuch um Sistierung des Verfahrens zu stellen, was er mit seinem Wiedererwä- gungsgesuch vom 5. Juli 2019 vor Vorinstanz bereits getan hat (Urk. 7/25). 3.1. Schliesslich macht der Gesuchsgegner geltend, das Steueramt habe die Kanzlei B.\_\_\_\_\_ AG in rechtswidriger Weise mandatiert, weshalb der Sistierungs- aufhebungsantrag vom 24. Juni 2019 als nicht gestellt gelten müsse. Neben mutmasslichen Verstössen gegen das Steuergeheimnis sowie die Submissions- regeln liege ein ausgewiesener Interessenkonflikt vor, habe doch der Gesuchs- gegner jene Kanzlei bereits früher mit seiner Interessenwahrung beauftragt, und zwar gegen das Kantonale Steueramt hinsichtlich der vorliegend betroffenen Steuerperioden 2007 bis 2009 (Urk. 1 S. 6 f.). 3.2. Inwiefern der Gesuchsgegner das Steuergeheimnis sowie die Submissions- regeln durch die Gesuchstellerin als verletzt erachtet, legt er nicht substantiiert dar. Im Übrigen liegt ein verbotener Interessenkonflikt

vor, wenn der Anwalt die Wahrung der Interessen eines Klienten übernommen hat und dabei Entscheidungen zu treffen hat, mit denen er sich potenziell in Konflikt zu eigenen oder ande-

- 7 - ren ihm übertragenen Interessen begibt. Interessenkonflikte können sich auch aus Interessenlagen ergeben, die nicht nur anwaltlich begründet sind. Vorausgesetzt werden Bindungen, die nahe legen, dass der Anwalt bei seiner Berufstätigkeit auf Interessen Dritter Rücksicht nehmen muss, sodass die vorbehaltlose Interessenwahrung für den Klienten beeinträchtigt wird. Dabei liegt auf der Hand, dass die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts auch gegenüber dem Rechtsgegner sowie den anderen Verfahrensbeteiligten gewahrt sein muss. Ein persönlicher Interessenkonflikt liegt vor, wenn der Rechtsanwalt die Wahrung fremder Interessen übernimmt, welche seinen eigenen Interessen zuwiderlaufen, was zum Beispiel der Fall ist, wenn er ein direktes oder indirektes Eigeninteresse am Ausgang der Sache hat (BGer 2C\_933/2018 vom 25. März 2019, E. 5.2.1. m.w.H.). Gemäss Art. 15 Abs. 1 BGFA sind kantonale Gerichts- und Verwaltungsbehörden verpflichtet, Vorfälle, die auf eine mögliche Verletzung von Berufsregeln schliessen lassen, zu melden. Ob eine Meldung erfolgt, liegt jedoch im Ermessen der Behörde (Poledna, in: Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 15 N 2). Dabei lässt sich aufgrund der auch diesbezüglich nur wenig substantiierten Vorbringen des Gesuchsgegners nicht beurteilen, ob vorliegend ein Interessenkonflikt im vorgenannten Sinne besteht. Ein solcher wird von der Gesuchstellerin in Abrede gestellt. Bei der früheren Mandatierung der B.\_\_\_\_\_ AG durch den Gesuchsgegner seien spezifische Fragen betreffend die ordentliche Steueranveranlagung 2008 und nicht die Nachsteuer- und Bussenverfahren infolge der selbständigen Erwerbstätigkeit des Gesuchsgegners im Kunsthandel Thema gewesen. Die B.\_\_\_\_\_ AG habe nach interner Interessenkonfliktprüfung bestätigt, dass sie das Mandat übernehmen könne (Urk. 9 S. 2 f.). Sollte der Gesuchsgegner das Verhalten der Gegenseite trotzdem als meldepflichtig erachten, steht es ihm frei, der zuständigen Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte eine schriftliche Verzeigung einzureichen (§ 30 Abs. 1 lit. a AnwG ZH). Für das vorliegende Zivilverfahren massgeblich bleibt, dass eine genügende Anwaltsvollmacht im Recht liegt (Urk. 7/21, Urk. 3) und die Rechtsvertreter der Gesuchstellerin damit rechtsgültig in deren Namen um Aufhebung der Sistierung ersucht haben (Urk. 7/20).

- 8 - 4. Im Ergebnis ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Es bleibt Sache der Vorinstanz, dem Gesuchsgegner die Frist zur Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren erneut anzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.